

03.12.90

In - AS - R

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zur

Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)

Punkt der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

In  
R

1. Zu § 27

In § 27 sind nach dem Wort

"übertragen"

die Worte

", soweit nicht die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen"

einzufügen.

**Ausgeliefert am 04. DEZ. 1990**

796/1/90

- 2 -

(noch Ziffer 1)

Begründung:

In Anlehnung an § 26 Nr. 2 PassG wird klargestellt, daß nicht nur die in der Vorschrift genannten Bundesbehörden (Grenzschutzämter, Grenzschutzdirektion), sondern zum Beispiel in Bayern auch die Bayerische Grenzpolizei zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

In 2. Zur Anlage I

In der Anlage I ist die Zeile  
"/Polen/ 1"  
zu streichen.

Begründung:

Die Frage der Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Kurzaufenthalte ist nach der Interessenlage der Länder noch nicht entscheidungsreif. Um einschätzen zu können, wie die Nachteile für die Länder (illegale Beschäftigung, Asylantragstellung, unverwünschte Aufenthalte, Sozialhilfebezug) gegenüber einer vernünftig gehandhabten Sichtvermerkspraxis ausgeglichen oder zumindest gemildert werden könnten, bedarf es zunächst der Kenntnis der hierzu in der Bundesregierung bestehenden Vorstellungen. Gegen eine Befreiung polnischer Staatsangehöriger von der Sichtvermerkspflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten bestehen deshalb im jetzigen Zeitpunkt Bedenken.

(noch Ziffer 2)

In den letzten Jahren war die große Zahl der Asylbewerber aus Polen - nicht zuletzt wegen der großzügigen Sichtvermerkspraxis der Deutschen Botschaft in Warschau - noch einmal rapide gestiegen. Sie hat im Jahre 1989 mit 26.092 Personen ihren höchsten Stand erreicht. Diese Entwicklung konnte durch die am 5.1.1989 von der Bundesregierung beschlossene Änderung und Verschärfung des Sichtvermerksverfahrens für Polen (Einführung des Besuchsbestätigungsverfahrens und der Pflicht des Devisennachweises bei Touristenaufenthalten) gestoppt werden. Im Jahre 1990 wurden nur noch 8.096 Asylanträge von polnischen Staatsangehörigen gestellt (Stand: 31.10.1990). Bei einer Befreiung von der Sichtvermerkspflicht für Polen im jetzigen Zeitpunkt müßte mit einem erneuten Anstieg mißbräuchlicher Asylanträge gerechnet werden. Außerdem wäre in erheblichem Maße mit illegaler Einreise zur Arbeitsaufnahme zu rechnen.

Eine Aufhebung der Sichtvermerkspflicht für Polen sollte daher erst dann erfolgen, wenn die in der Flüchtlingskonzeption des Bundesministers des Innern vorgesehenen Strukturhilfen greifen. Im übrigen muß abgewartet werden, wie sich die durch das Gesetz zugelassene Möglichkeit der Arbeitsaufnahme bis zu drei Monaten, insbesondere für Saisonarbeiter, und die durch diese Verordnung neu geschaffene Möglichkeit der Arbeitsaufnahme im Grenzbereich (Grenzgängerkarte) bewähren werden.

B.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.